

Bernin in Darmstadt.

4810. Fölsing, J., die hessischen Kleinkinderschulen, nach authent. Quellen zum ersten Mal zusammengestellt. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N $\mathcal{A}$

Biegler in Breslau.

4811. Schlegel, O., die Anwendung d. Stempels in Preußen. Handbuch zur Berechnung der Prozentsätze bei Anwendg. d. Stempels nach dem Gesetze vom 7. März 1862. In 11 Tab. dargestellt. gr. 8. Geh. 18 N $\mathcal{A}$

Williams &amp; Worgate in London.

Davidson, A. B., a commentary, grammatical and exegetical, on the book of Job; with a translation. Vol. I. gr. 8. In engl. Einb. \* 2½ #

— an introduction to the old testament, critical, historical and theological. Vol. I. gr. 8. In engl. Einb. \* 4⅓ #

Ferguson, R., the river-names of Europe. gr. 8. In engl. Einb. \* 1½ #

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Entwurf des literarischen Vertrags mit Frankreich in der sächsischen zweiten Ständekammer.

(Eingesandt.) Die Vorlage der, einen Anhang des französischen Handelsvertrags bildenden Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst an die sächsische Ständeversammlung hat bekanntlich, da nach dem Vertrage der Nachweis der Berechtigung dem Vernehmen nach durch einen von der hiesigen königl. Kreisdirection auszustellenden Verlagschein geführt werden soll, der hiesigen Buchhändlerdeputation Anlaß geboten, an die Kammern den Wunsch gelangen zu lassen, daß von den lästigen Formalitäten in Betreff des Nachweises der Verlagsberechtigung Umgang genommen werde. In soweit es sich hierbei um die durch die Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 22. Febr. 1844 vorgeschriebenen Formalitäten handelt, wird man der Klage über deren unter Umständen lästig werdende und nach Befinden wegen des mit der Erfüllung verbundenen Zeitverlustes selbst von Vermögensnachteilen begleitete Beschwerne nur beipflichten können; und wir glauben uns zu der Unterstellung berechtigt, daß die gleiche Auffassung auch an maßgebender Stelle längst Platz gegriffen haben dürfte. Wenigstens scheint diese Annahme durch den Umstand gerechtfertigt, daß die mit der Prüfung der vorgeschriebenen Formalitäten gesetzlich betrauten Behörden seit lange hierbei mit thunlichster Coulanz zu Werke gehen, daß namentlich die zur Ausstellung der Verlagscheine autorisirte Behörde, die hiesige königl. Kreisdirection, nicht nur von dem ihr in §. III. 2. der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 22. Febr. 1844 eingeräumten Ermessen rücksichtlich der Modalität des Nachweises der Verlagsberechtigung einen äußerst ausgedehnten liberalen Gebrauch zu Gunsten des hiesigen Buchhandels macht, sondern auch auf die bei ihr angebrachten Anträge auf Ausstellung von Verlagscheinen jederzeit mit äußerster Beschleunigung Entschließung zu fassen pflegt. Die Ausfertigung geschieht nicht selten noch an demselben Tage, wo das Gesuch angebracht ist; sie erfolgt bei notorisch renommirten Firmen mitunter, insbesondere, wenn die Beibringung urkundlicher Bescheinigung infolge der Entfernung des Autors mit zeitraubenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, auf die einfache Versicherung des Geschäftsinhabers hin, daß das Verlagsrecht von dem Berechtigten auf ihn rito übertragen worden sei. Weiterungen zum Zwecke der Bervollständigung der Legitimation kommen lediglich in dem Falle vor, wenn aus irgend einem Grunde Anlaß zu dem Verdachte einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Erwerbung des Verlagsrechts vorliegt, ein Fall, der insbesondere da Platz greift, wo der Erwerber des Verlagsrechts von dem Urheber des Werks in Beziehung auf die Originalität des letztern selbst getäuscht worden ist.

Wir sind der Ueberzeugung, daß alles, was in den vorstehenden Zeilen über die coulante, exacte und liberale Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Formalitäten we-

gen des Nachweises der Verlagsberechtigung gesagt worden ist, seitens derjenigen Buchhändler, welche in der Lage sind, in der nur bemerkten Beziehung mit der Behörde zu verkehren, als der Wahrheit durchaus entsprechend bestätigt werden wird, und es dürfte nicht schwer sein, zu diesem Zwecke das Zeugniß der angesehensten, in ihrem Geschäftsbetriebe umfangreichsten hiesigen Firmen anzurufen. Um so überraschender mußte es sein, daß im stricten Widerspruche mit diesen, hier ziemlich notorisch bekannten Thatsachen die betreffende Deputation der zweiten Kammer sich gemüßigt gefunden hat, das lediglich auf Vereinfachung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten abzielende Anliegen der hiesigen Buchhändlerdeputation dahin auszudehnen, daß auch der Geschäftsgang ein möglichst schleuniger werde. Ja noch mehr, bei der Berathung in der Kammer selbst scheint man auf diesen letzten, von den Bittstellern gar nicht berührten Punkt gerade das Hauptgewicht gelegt zu haben; wenigstens hat der Referent, Abgeordneter Seiler, auf die Bemerkung des Regierungskommissars, daß die Klagen über Weitläufigkeit u. d. Gesetze treffen müßten, sich zu der Gegenrede veranlaßt gefunden, die Deputation habe auch nicht sowohl die Bestimmung als die Ausführung, namentlich in dem schleppenden Geschäftsgange beschwerlich gefunden. Mag nun die Frage ganz dahin gestellt bleiben, ob es angemessen war, daß die Kammer in die Verhandlung einen, mit dem Antrage der Buchhändlerdeputation gar nichts zu thun habenden Gegenstand aus eigener Nachvollkommenheit mit hinein zog, so dürfte wenigstens so viel feststehen, daß der hierbei verlautbarte Tadel ein sachlich in keiner Weise gerechtfertigter, durchaus unverdienter ist, der seine Erklärung wohl wesentlich in der mangelhaften Sachkenntniß namentlich des Referenten findet, welcher in seiner Stellung als ländlicher Grundbesitzer allerdings nur wenig Gelegenheit gehabt haben dürfte, sich mit den höchst eigenthümlichen und complicirten Verhältnissen des hiesigen Buchhandels bekannt zu machen. Selten hatte man so lebhaft, wie bei dieser Gelegenheit, zu beklagen Ursache, daß Leipzig, die Metropole des deutschen Buchhandels, unter seinen sämtlichen Vertretern in der Kammer nicht einen einzigen dem Buchhändlerstande angehörigen besitz. Befände sich darunter eine Notabilität, wie S. Hirzel, Dr. Engelmann, Brockhaus u. d. so würde jene irrige Auffassung unstreitig sofort die entsprechende Berichtigung gefunden haben.

### Rechtsfälle.

Aus Frankfurt a. M. berichten die „Frankfurter Nachrichten“: In einem Rechtsstreite zwischen Autor und Verleger hat das hiesige Stadtgericht soeben ein Urtheil erlassen, welches namentlich für literarische Kreise nicht ohne Interesse sein dürfte. Ein Schriftsteller hat einer hiesigen Buchhandlung ein Werk gegen ein festgesetztes Honorar in Verlag gegeben, ohne über die Stärke der Auflage etwas zu vereinbaren. Die Ver-